



Gemeindeversammlung **(Budgetgemeinde 2025)**

Donnerstag, 12. Dezember 2024, 20.00 Uhr
Zweckbau Industrie (Musikprobelokal)

Traktanden:

1. Investitionsbegehren

- 1.1 Schule Kestenholz – Anschaffung von Schulmobiliar
Bruttokreditbegehren Fr. 130'000.00
- 1.2 Projekt Fernablesung Zähler Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung
Bruttokreditbegehren Fr. 400'000.00

2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses für das Steuerjahr 2025

- 2.1 Natürliche Personen
- 2.2 Juristische Personen
- 2.3 Feuerwehrsteuer

3. Beratung und Genehmigung des Budgets 2025

- 3.1 Erfolgsrechnung inkl. Spezialfinanzierungen
- 3.2 Investitionsrechnung

4. Totalrevision Flurreglement der Gemeinde Kestenholz

5. Zweckverband Sozialregion Thal- Gäu – Genehmigung Statuten

6. Zweckverband Abwasserreinigung Gäu – Genehmigung Reglement für den Investitions- und Betriebskostenteiler

7. Verschiedenes

Anträge und Berichte des Gemeinderates

Traktandum 1

Investitionsbegehren

1.1 Schule Kestenholz – Anschaffung von Schulmobiliar Bruttokreditbegehren Fr. 130'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Bruttokreditbegehren von Fr. 130'000.00 für die Anschaffung von Schulmobiliar zuzustimmen. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Finanzierung und Auftragsvergabe erteilt.

Berichterstattung:

Auf das Schuljahr 2004/05 wurden die jetzigen Schülerstühle und Pulte angeschafft. Diese Mobilien werden im nächsten Sommer 21 Jahre in Gebrauch sein. Viele der Pulte weisen Defekte auf, welche nur durch Bestellung von Ersatzteilen repariert werden können. Diese Ersatzteile sind jedoch wegen dem Alter der Pulte immer schwieriger zu beschaffen und kosten ausserdem viel Geld.

Die damals angeschafften Doppelpulte entsprechen bereits seit vielen Jahren nicht mehr dem Zeitgeist des heutigen Unterrichtens. In modern eingerichteten Klassenzimmern stehen in der Regel Einzeltische, welche jeweils unmittelbar auf die richtige Körpergrösse der Schülerinnen und Schüler eingestellt werden können. Für das Verstellen der jetzigen Doppelpulte muss extra jeweils der Schulhauswart bestellt werden. Bei unterschiedlicher Körpergrösse der Schülerinnen und Schüler ist zudem die optimale Einstellung der Pulthöhe nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen wurden bei der Evaluation für die Beschaffung des Mobiliars Einzelpulte ausgewählt. Einzelpulte geben die grösstmögliche Flexibilität im Unterrichten.

Da die Pulte in vielen heutigen Unterrichtsformen nicht mehr fix zugeteilt sind, braucht es zusätzliche Regale mit Boxen, in denen das Unterrichtsmaterial der Schülerinnen und Schüler versorgt werden kann. Diese Boxen können jeweils flexibel unter dem ausgewählten Pult in die Schienen eingeführt werden.

Traktandum 1

Investitionsbegehren

1.2 Projekt Fernablesung Zähler Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung Bruttokreditbegehren Fr. 400'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Bruttokreditbegehren von Fr. 400'000.00 für das Projekt Fernablesung Zähler Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung zuzustimmen. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Finanzierung und Auftragsvergabe erteilt.

Berichterstattung:

Gemäss dem kommunalen Wasserreglement werden die Wasserzähler durch die Gemeinde nach Bedarf revidiert. Die meisten eingebauten Wasserzähler sind zwischen 20 und 30 Jahre alt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Ersatz Elektrozähler" der Energie Kestenholz sollen alle Wasserzähler ersetzt und auf Fernablesung ausgerüstet werden.

Der Ersatz der Wasserzähler erfolgt schrittweise über 2 Jahre. Die Arbeiten werden gebietsweise durchgeführt und sollen bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden rechtzeitig informiert, sobald ihr Gebiet an der Reihe ist.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte über die beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Traktandum 2

Festsetzung des Gemeindesteuerfusses für das Steuerjahr 2025

2.1 Natürliche Personen

2.2 Juristische Personen

2.3 Feuerwehrsteuer

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für das Fiskaljahr 2025 folgende Steuern zu erheben:

- 2.1 eine Gemeindesteuer von 117% der ganzen Staatssteuer bei den natürlichen Personen (wie bisher)
- 2.2 eine Gemeindesteuer von 117% der ganzen Staatssteuer bei den juristischen Personen (wie bisher)
- 2.3 eine Feuerwehrsteuer von 10% der ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 50.00 und im Maximum Fr. 400.00 (wie bisher)

Berichterstattung:

Gemeindesteuern natürliche Personen

Die Berechnung des Steuerertrages basiert auf dem Steuerertrag aus dem Jahre 2022 und der Hochrechnung der bereits eröffneten Veranlagungen des Steuerjahres 2023. Bei einem Steuerfuss von 117% der einfachen Staatssteuer ist für das kommende Jahr mit einem Steueraufkommen bei den natürlichen Personen ohne Sondersteuern in der Höhe von Fr. 5.355 Mio. zu rechnen. Gegenüber dem Vorjahresbudget entspricht dies einer Zunahme von Fr. 155'000.00 oder 2.9%. Zu begründen ist diese Zunahme mit der Tatsache, dass der Steuerertrag 2022, welcher als Basis für die Hochrechnung des Budgets 2024 diente, voraussichtlich besser ausfallen wird, als erwartet. Eine gewisse Unsicherheit bei der Zunahme des Steuersubstrates besteht trotzdem, da es immer noch eine grosse Anzahl an nicht definitiven Veranlagungen aus dem Jahre 2022 gibt. Zudem zeigen sich bereits gewisse Auswirkungen von Steuerausfällen des angenommenen Gegenvorschlags zur Initiative "Jetzt si mir draa". Der Vergleich anhand von rund 40% der Veranlagungen der Steuerperiode 2023 verglichen mit der Steuerperiode 2022 zeigt eine Veränderung von -3.22%.

Gemeindesteuern juristische Personen

Bei den juristischen Personen ist es aufgrund der Gegenwartsbesteuerung jeweils schwierig eine ausreichende und korrekte Vorhersage über das zu erwartende Steueraufkommen zu machen. Eine Prognose kann nur auf Vorjahreszahlen beruhen. Zudem ist zu erwähnen, dass immer noch 8 Firmen rund 80% der Ertrags- und Kapitalsteuern ausmachen. Bei den juristischen Personen kann sich der Konjunkturverlauf sehr rasch und direkt auf das zu erwartende Steueraufkommen (positiv oder negativ) auswirken.

Für das Steuerjahr 2025 rechnen wir bei den juristischen Personen mit einer leichten Zunahme der Einnahmen im Umfang von Fr. 10'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget.

Der Gemeinderat wie auch die Finanzkommission empfehlen den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen bei 117% zu behalten.

Feuerwehrsteuer

Bei der Feuerwehrsteuer ist keine Änderung vorgesehen. Der Steuerfuss soll bei 10% der ganzen Staatssteuer belassen werden. Im Minimum Fr. 50.00 und im Maximum Fr. 400.00.

Traktandum 3

Beratung und Genehmigung des Budgets 2025

3.1 Erfolgsrechnung inkl. Spezialfinanzierungen

3.2 Investitionsrechnung

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Budget 2025 zu genehmigen.

Berichterstattung:

Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 446'930.00 aus.

Funktionale Gliederung		Budget 2025		Budget 2024		Jahresrechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'290'810.00	606'880.00	1'254'340.00	603'330.00	1'241'548.30	599'204.20
	Nettoergebnis		683'930.00		651'010.00		642'344.10
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	175'340.00	92'320.00	180'710.00	93'020.00	155'542.73	94'338.25
	Nettoergebnis		83'020.00		87'690.00		61'204.48
2	Bildung	3'915'590.00	631'800.00	3'936'930.00	625'400.00	3'988'243.03	633'582.30
	Nettoergebnis		3'283'790.00		3'311'530.00		3'354'660.73
3	Kultur, Sport und Freizeit	54'450.00	0.00	62'450.00	0.00	45'611.19	0.00
	Nettoergebnis		54'450.00		62'450.00		45'611.19
4	Gesundheit	579'070.00	0.00	466'840.00	0.00	436'501.20	480.35
	Nettoergebnis		579'070.00		466'840.00		436'020.85
5	Soziale Sicherheit	1'773'100.00	8'000.00	1'629'390.00	7'500.00	1'634'747.82	69'697.20
	Nettoergebnis		1'765'100.00		1'621'890.00		1'565'050.62
6	Verkehr	501'170.00	65'400.00	515'270.00	47'950.00	611'296.40	61'755.10
	Nettoergebnis		435'770.00		467'320.00		549'541.30
7	Umweltschutz und Raumordnung	951'710.00	846'650.00	929'950.00	847'350.00	921'683.45	871'763.80
	Nettoergebnis		105'060.00		82'600.00		49'919.65
8	Volkswirtschaft	17'940.00	50'000.00	17'610.00	50'000.00	15'833.46	50'000.00
	Nettoergebnis		32'060.00		32'390.00		34'166.54
9	Finanzen und Steuern	108'150.00	6'619'350.00	105'750.00	6'474'550.00	67'352.91	6'737'845.58
	Nettoergebnis		6'511'200.00		6'368'800.00		6'670'492.67
	Total Aufwand / Ertrag	9'367'330.00	8'920'400.00	9'099'240.00	8'749'100.00	9'118'360.49	9'118'666.78
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-446'930.00		-350'140.00	306.29	
	Total	9'367'330.00	9'367'330.00	9'099'240.00	9'099'240.00	9'118'666.78	9'118'666.78

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist eine Nettoinvestitionszunahme von Fr. 635'000.00 aus.

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr. 20'380.00
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr. 2'510.00
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 3'120.00

Detaillierte Berichterstattung

Die detaillierte Berichterstattung zum Budget 2025 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Alle Unterlagen sind ebenfalls auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet.

Traktandum 4

Totalrevision Flurreglement der Gemeinde Kestenholz

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Totalrevision des Flurreglements der Gemeinde Kestenholz (gültig ab 1. Januar 2025) zu beschliessen.

Berichterstattung:

Das bisherige Flurreglement wurde vor 20 Jahren am 28. Juni 2004 beschlossen. In der Zwischenzeit haben sich einige Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen geändert. Das Amt für Landwirtschaft hat daher empfohlen, das Reglement gemäss dem kantonalen Musterreglement neu zu erlassen (Totalrevision).

Ein aktuelles Flurreglement ist u.a. notwendig, damit Projekte zur Instandstellung von überwiegend landwirtschaftlich genutzter Infrastruktur weiterhin mit Beiträgen von Kanton und Bund unterstützt werden.

Das Reglement ist wie folgt gegliedert:

1. Geltungsbereich
2. Organe und Zuständigkeit
3. Allgemeine Pflichten
4. Flurwege
5. Entwässerungsanlagen
6. Landschaftselemente
7. Bestimmungen über die Haftpflicht
8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen
9. Beiträge für Fluranlagen
10. Vollstreckung
11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Traktandum 5

Zweckverband Sozialregion Thal- Gäu – Genehmigung Statuten

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu zuzustimmen.

Berichterstattung:

Die bisherigen Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu aus dem Jahr 2007 entsprechen nicht mehr den organisatorischen und rechtlichen Bedürfnissen.

Aus diesen Gründen hat sich der Zweckverband in diesem Bereich für eine Revision entschieden. Mit der Analyse der bisherigen Statuten musste festgestellt werden, dass der Revisionsbedarf für eine Teilrevision zu gross ist. Der Vorstand hat daher entschieden, die Statuten einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu hat die neuen Statuten genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden verabschiedet. Die neuen Statuten werden auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Die Hauptmerkmale der Revision sind:

- Aktualisierung der Aufgabenbereiche (Zuständigkeiten) der Sozialregion
- Ergänzung von zum Teil fehlenden Bestimmungen des Gemeinderechts (GG)
- Ergänzung von demokratischen Rechten der Trägergemeinden
- Anpassung von organisatorischen und strukturellen Bereichen der Sozialregion
- Kompetenzanpassungen (Kreditkompetenzen)
- Aufhebung der Sozialkommission
- Regelung der Bestimmungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) zum Submissionsrecht sowie zum Datenschutz
- Präzisierung von Austrittsregelungen

Traktandum 6

Zweckverband Abwasserreinigung Gäu – Genehmigung Reglement für den Investitions- und Betriebskostenteiler

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Reglement für den Investitions- und Betriebskostenteiler des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu zuzustimmen.

Berichterstattung:

Die Festlegungen hinsichtlich Investitions- und Betriebskostenteiler innerhalb des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Gäu (ARA Gäu) sind im Grundsatz in den Statuten enthalten (§ 26 -30). Mit der Ansiedlung von Grosseinleitern innerhalb des Verbandsgebietes besteht nun aber in einzelnen Punkten Präzisierungsbedarf. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Grosseinleiter beim Investitionskostenteiler angemessen berücksichtigt werden und dass bei der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser der Betriebskostenteiler entsprechend angepasst wird. Damit soll vermieden werden, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet via Abwassergebühren für Kosten aufkommen sollen, welche durch Grosseinleiter verursacht werden.

Mit dem vorliegenden Reglement sollen die notwendigen Ergänzungen zu den statutarischen Bestimmungen festgelegt werden.

Das Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu beschlossen und muss auch von sämtlichen Verbandsgemeinden genehmigt werden. Nach den Statuten der ARA Gäu (§ 7, Abs. 2) bedarf der entsprechende Beschluss der DV zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

Die Gemeinde Kestenholz hat zurzeit keinen Grosseinleiter, daher sind keine Anpassungen in den kommunalen Reglementen erforderlich.

Traktandum 7

Verschiedenes